



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juni 2013 (13.06)  
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0151 (NLE)**

**9856/13  
ADD 35**

**COEST 119  
NIS 23  
PESC 570  
JAI 408  
WTO 113  
ENER 202**

**VORSCHLAG**

---

der	Europäischen Kommission
vom	23. Mai 2013
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 290 final - Anhang XIII
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits – Anhang XIII

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 290 final - Anhang XIII



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2013  
COM(2013) 290 final

Anhang XIII

**ANHANG**

**Gemeinsame Erklärung zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

**ANHANG XIII**

**zum**

**VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union**

## ANHANG

### **Gemeinsame Erklärung zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

#### ANHANG XIII

zum

#### **VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES**

#### **über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union**

#### **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) verweist auf die Verpflichtungen der Staaten, die eine Zollunion mit der EU eingerichtet haben, ihre jeweilige Handelsregelung an diejenige der EU anzupassen; einige Staaten sind auch verpflichtet, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat.

In diesem Zusammenhang halten die Vertragsparteien fest, dass die Ukraine mit den Staaten,

- a) die eine Zollunion mit der EU eingerichtet haben und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse aufgrund dieses Abkommens gelangen,

Verhandlungen aufnehmen wird, um ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone nach Artikel XXIV GATT abzuschließen (womit im Wesentlichen der ganze Handel abgedeckt wird). Die Ukraine wird die Verhandlungen baldmöglichst aufnehmen, damit das genannte bilaterale Abkommen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommen in Kraft treten kann.